

Gemeinde Bassersdorf

Hochbau

+41 44 838 85 50

bau-werke@bassersdorf.ch

Bestellung von Wasseranschlüssen

Merkblatt 13

Ort der Installation:

Strasse 8303 Bassersdorf

Kat.-Nr.

Gebäudeart:

Art des Gebäudes:

Anz. Wohnungen:

Art des Betriebes:

Bauherrschaft:

Name/Firma:

Vorname:

Strasse:

PLZ/Ort:

Rechnungsadresse:

 Bauherrschaft Architekt Verwaltung

Name/Firma:

Vorname:

Strasse:

PLZ/Ort:

Installation:

- Neuanschluss Erweiterung Änderung Bauanschluss
 Festplatz

Beschrieb:

.....

Verbindliche Anschlusswerte:

Normale Installationen:

BW (Belastungswerte)

Spezial-Installationen: l/min

Brandschutz: Max. Löschwasserbedarf l/min

Inbetriebsetzungstermin: Definitiver Termin ca. 3 Wochen vorher bestätigen.

Bemerkungen:

.....

Beilagen:

- Situationsplan M 1:500 Umgebungsplan Kellergrundriss M 1:50 oder M 1:100

Unterschrift:

Die Unterschrift bestätigt, dass die Bestimmungen und Auflagen auf der Rückseite gelesen und akzeptiert werden. Zugleich wird der Wasserversorgung Bassersdorf der Auftrag erteilt, gemäss dem Reglement über die Abgabe von Trinkwasser vom 1. April 1991, die notwendigen Arbeiten für diesen Anschluss auszuführen.

Ort und Datum:

**Unterschrift der Bauherrschaft oder
des Bevollmächtigten:**

Bestimmungen zur Bestellung von Wasseranschlüssen

Auszug aus dem Reglement über die Abgabe von Trinkwasser vom 1. April 1991

Hausanschlussleitung

- Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung, im Einvernehmen mit dem Bezüger, bestimmt.
- Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Wasserversorgung, oder deren Beauftragten, ausführen lassen.

Hausinstallationen

- Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Installateure, welche Inhaber einer Installationsbewilligung der Wasserversorgung Bassersdorf sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.
- Jede Hausinstallation soll vor deren Inbetriebnahme von der Wasserversorgung abgenommen werden. Dabei übernimmt die Wasserversorgung kein Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.
- Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

Wasserabgabe

- Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen.

Wasserzähler

- Standort und Grösse des Wasserzählers werden von der Wasserversorgung, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers, bestimmt. Der Zähler muss an einem stets zugänglichen, vor Frost, Wärme und anderen Einflüssen geschützten Ort eingebaut werden.
- Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

Finanzierung

- Die Kosten der Hauszuleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.
- Für den Anschluss an das Leitungsnetz und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird ein einmaliger Baukostenbeitrag erhoben.
- Die Rechnungen sind ohne Abzug innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.